

# RS Vwgh 2001/10/1 2000/10/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2001

## Index

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchUG SGAWO 1993 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Der Schulleiter ist nicht verpflichtet, fehlende Annahmeerklärungen im Sinne des § 2 Abs 1 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss, BGBI Nr 324/1993, von sich aus einzuholen, bzw mit dem Nominierten "Rücksprache" zu halten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000100194.X02

## Im RIS seit

29.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)